Beratungsvorlage:				
☒	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 4.4	am	02.11.2026
☒	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 7.4	am	05.11.2026
☐	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am	
☒	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 13.12	am	17.11.2026

TOP:
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)
- Änderung der Gebühren zum 01. Januar 2027 -

Sachverhalt:

Der Dienstleister für die Abfuhr und Entsorgung von Kleinkläranlagen hat seine Gebührensätze ab dem 01.01.2027 neu kalkuliert und erhöht. Demzufolge muss die Gebühren- und Preisliste für die Abfuhr ab dem 01.01.2027 angepasst werden.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr
a) Grundgebühr je Entsorgung	157,90 €	222,50 €
b) Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	27,37 €	38,08 €
c) Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	24,99 €	29,75 €

Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

	bisherige Gebühr	neue Gebühr
a) von Kleinkläranlagen je cbm	11,50 €	12,90 €
b) von geschlossenen Gruben je cbm	3,00 €	3,10 €

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) gemäß der Anlage.

Az.: 20.12-702.00

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen

vom 17. November 2026

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 17. November 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung – der Gemeinde Stegen vom 17 Juli 2012 wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abführgebühr setzt sich zusammen aus:

-	einer Grundgebühr je Entleerung von	222,50 €
-	Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	38,08 €
-	einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	29,75 €

Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

a)	von Kleinkläranlagen je cbm	12,90 €
b)	von geschlossenen Gruben je cbm	3,10 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Entsorgungssatzung der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 in der Fassung vom 28. Januar 2025 außer Kraft.

Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 18. November 2026

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az.: 20.12-702.00

Gebührenkalkulation 2027

geschlossenen Gruben – Einheitssätze

Position	Ansatz	Einheit	Berechnung	Kosten je Einheit	Gebührensatz
1. Grundgebühr je Entleerung					
Anfahrt / Entleerung Fa. Reichel netto	150,00	€/Entleerung			
Umsatzsteuer Fa. Reichel	19,00%	%			
Anfahrt / Entleerung brutto		€/Entleerung	Netto × (1 + USt.)	178,50	
Verwaltungskosten		€/Entleerung	ZE je Entleerung × €/ZE	44,00	
Gebührenobergrenze Grundgebühr		€/Entleerung	Anfahrt brutto + Verwaltung	222,50	222,50
Festzusetzende Grundgebühr		€/Entleerung	entspricht Gebührenobergrenze		222,50
2. Mengenabhängige Gebühr – geschlossene Gruben					
Abfuhr Fa. Reichel netto	32,00	€/m³			
Umsatzsteuer Fa. Reichel	19,00%	%			
Abfuhr Fa. Reichel brutto		€/m³	Netto × (1 + USt.)	38,08	
AZV Behandlung	3,10	€/t			
Umrechnungsfaktor	1,0000	t/m³			
AZV Behandlung je m³		€/m³	€/t × t/m³	3,10	
Gebührenobergrenze / Gebührensatz		€/m³	Abfuhr brutto + AZV je m³	41,18	41,18
3. Mengenabhängige Gebühr – Kleinkläranlagen					
Abfuhr Fa. Reichel netto	32,00	€/m³			
Umsatzsteuer Fa. Reichel	19,00%	%			
Abfuhr Fa. Reichel brutto		€/m³	Netto × (1 + USt.)	38,08	
AZV Behandlung	12,90	€/t			
Umrechnungsfaktor	1,0000	t/m³			
AZV Behandlung je m³		€/m³	€/t × t/m³	12,90	
Gebührenobergrenze / Gebührensatz		€/m³	Abfuhr brutto + AZV je m³	50,98	50,98
4. Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung 21 m bis 30 m					
Schlauchzulage Fa. Reichel netto	25,00	€/Entleerung			
Umsatzsteuer Fa. Reichel	19,00%	%			
Schlauchzulage brutto		€/Entleerung	Netto × (1 + USt.)	29,75	
Gebührenobergrenze / Gebührensatz		€/Entleerung	entspricht Bruttokosten	29,75	29,75

Ergebnis – Gebührensätze 2027

Gebührenbestandteil	Gebührensatz	Einheit
Grundgebühr je Entleerung	222,50	€/Entleerung
Mengenabhängige Gebühr – geschlossene Grube	41,18	€/m³
Mengenabhängige Gebühr – Kleinkläranlage	50,98	€/m³
Schlauchzulage 21–30 m	29,75	€/Entleerung

Kalkulation Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben						
zur Änderung der Satzung vom 17.11.2026						Az. 702.00
Grundgebühr je Entleerung						
Anfahrtgebühr Fa. Reichel lt. Angebot						
Netto		150,00 €				
MWSt.	19%	28,50 €				
Brutto		178,50 €				178,50 €
Verwaltungsgebühr (Pauschalsatz der Kosten einer Arbeitsstunde 88,-- €)						
1/2 Std. für die Überwachung der Anlagen und Rechnungstellung						44
				Grundgebühr Gesamt		**222,50 €**
Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt geschlossene Gruben						
Fa. Reichel lt. Angebot je cbm abgesaugtem Inhalt						
Netto		32,00 €				
MWSt.	19%	6,08 €				
Brutto		38,08 €				
				Abfuhrgebühr Gesamt		**38,08 €**
Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge						
Fa. Reichel lt. Angebot Pauschale						
Netto		25,00 €				
MWSt.	19%	4,75 €				
Brutto		29,75 €				
				Zulage Gesamt		**29,75 €**
Az.: 20.12-702.00						